

Netzentgelte fair verteilen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum
Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur zur Allgemeinen
Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)

16. September 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Forderungen im Einzelnen	5
1. Netzentgeltsystematik Niederspannung.....	5
1.1 Grundpreise differenzieren	5
1.2 Erlösanteil Grundpreis nicht erhöhen.....	6
2. Grundpreisaufschlag für Prosumer	7
2.1 Grundpreisaufschlag für Prosumer ausdifferenzieren	7
2.2 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen	9
2.3 Evaluation	10
3. Kostenwälzung	10
3.1 Mehrbelastung privater Haushalte nicht akzeptabel.....	10
3.2 Bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte als Lösung	12
4. Dynamische Netzentgelte notwendig	12
5. Industrienetzentgelte nicht verlängern	13
Impressum	14

I. Verbraucherrelevanz

Die Strompreise für die privaten Haushalte sind weiterhin hoch. Insbesondere die Kosten für den Ausbau und Betrieb der Stromnetze sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Mussten die privaten Haushalte im Jahr 2015 noch durchschnittlich rund sechs Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) Netzentgelte zahlen, so waren es im Jahr 2025 bereits fast elf ct/kWh.¹ Das Absinken der Netzentgelte im Jahr 2026 ist wesentlich auf einen temporären Bundeszuschuss zurückzuführen. Insgesamt drohen die Netzkosten und somit die Netzentgelte durch den anstehenden Stromnetzausbau und die fehlenden Anreize zu einem netzdienlichen Verhalten weiter anzusteigen.

Da es sich um natürliche Monopole handelt, wird der Betrieb der Stromnetze von der Bundesnetzagentur (BNetzA) reguliert. Die Regulierung der Entgeltstruktur legt fest, wie die Kosten der Netzbetreiber auf die einzelnen Netznutzenden aufgeteilt werden. In der Niederspannung werden die Netzkosten aktuell über Grund- und Arbeitspreise refinanziert.

In jedem Netzgebiet zahlen alle Kunden in der Niederspannung im Grundsatz den gleichen Grund- und Arbeitspreis. Dies führt bei Gewerbekunden, Haushalten ohne eigene Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) und Haushalten mit eigener PV-Anlage zu sehr unterschiedlichen Kostenbelastungen.² Grundsätzlich belastet ein einheitlich hoher Grundpreis, Kunden mit geringem Stromverbrauch überproportional, da der fixe Preis auf wenige Kilowattstunden verteilt wird. Gleichzeitig führt ein einheitlich niedriger Grundpreis dazu, dass Gewerbe und Haushalte mit eigener PV-Anlage für den Bezug einer Kilowattstunde Strom aus dem Netz durchschnittlich geringere Netzentgelte zahlen.

Die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik in der Niederspannung hat demnach Einfluss auf die Kostenverteilung zwischen Gewerbe und Verbraucher:innen, aber auch zwischen unterschiedlichen Haushaltstypen. Bereits heute wird die Gruppe der privaten Haushalte überproportional an den Netzkosten beteiligt, da insbesondere energieintensive Industrieunternehmen weitgehend von den Netzentgelten befreit sind. Vor diesem Hintergrund kommt der Ausgestaltung der Entgeltstruktur eine besondere Bedeutung für die Verteilungsgerechtigkeit innerhalb des Stromsystems zu.

¹ Vgl. BDEW, 2026: [BDEW-Strompreisanalyse](#).

² Man spricht hierbei auch von klassischen Haushalten einerseits und Prosumer-Haushalten, die Strom nicht nur verbrauchen, sondern mit ihrer PV-Anlage auch selbst erzeugen, andererseits.

II. Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 6. August 2026 einen Festlegungsentwurf zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) zur Konsultation gestellt.³ Dem vorausgegangen war die Einleitung des Festlegungsverfahrens am 12. Mai 2025 mit der Veröffentlichung eines Diskussionspapiers.⁴ Im weiteren Verlauf veröffentlichte die BNetzA mehrere Orientierungspunkte zu zentralen Bestandteilen der Reform.⁵

Kern des vorgelegten Regulierungsansatzes ist die Differenzierung zwischen Entgeltkomponenten mit Finanzierungs- und solchen mit Anreizfunktion. Während Finanzierungscomponenten die Netzkosten weitgehend decken und dabei möglichst wenig Einfluss auf das Verhalten der Netznutzenden nehmen sollen, dienen Anreizkomponenten der Förderung netzdienlichen Verhaltens. Der vorliegende Festlegungsentwurf konzentriert sich nahezu ausschließlich auf die Finanzierungsfunktion. Die Einführung dynamischer Netzentgelte wird weitgehend auf spätere Festlegungen verschoben.

Für private Haushalte soll die Netzentgeltsystematik weiterhin auf einer Kombination aus Grund- und Arbeitspreisen beruhen. Allerdings sollen Prosumer durch einen Grundpreisaufschlag stärker als bisher an der Netzfinanzierung beteiligt werden. Darüber hinaus drohen die Netzentgelte in der Verteilnetzebene durch Änderungen der Netzkostenverteilung im Rahmen der Kostenwälzung zu steigen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat den Reformprozess mit mehreren Stellungnahmen und Vorträgen auf Fachveranstaltungen begleitet.⁶ Das Festhalten an der Systematik von Grund- und Arbeitspreisen und die Vorgaben zur Höhe von Grundpreisen sind im Grundsatz zu begrüßen. Bei zentralen Reformelementen, insbesondere dem Grundpreisaufschlag für Prosumer und der Neuregelung der Kostenwälzung, sieht der vzbv jedoch erheblichen Änderungsbedarf.

Der vzbv fordert unter anderem,

- differenzierte Grundpreise einzuführen, die sich an der Netzkostenverursachung orientieren,
- die Höhe der Grundpreise stärker zu begrenzen,
- bei der Erhöhung der Grundpreise für Prosumer zwischen Anlagengrößen zu unterscheiden,
- bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV) den Grundpreisaufschlag für Prosumer nur einmalig für das gesamte Haus zu erheben,
- die privaten Haushalte durch die Reform der Kostenwälzung nicht zusätzlich zu belasten,
- die Verteilnetzentgelte bundesweit zu vereinheitlichen,
- die zeitvariablen Netzentgelte zu evaluieren und weiterzuentwickeln,
- auf die vorgesehenen Übergangsregelungen bei den Industrienetzentgelten zu verzichten.

³ Vgl. BNetzA, 2026: [Festlegungsentwurf der allgemeinen Netzentgeltsystematik für die Elektrizitätsversorgungsnetze \(AgNeS\)](#).

⁴ Vgl. BNetzA, 2025: [Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom \(AgNeS\)](#).

⁵ Vgl. BNetzA, 2025: [Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA](#).

Vgl. BNetzA, 2025: [Dynamische Netzentgeltkomponente: Orientierungspunkte der BNetzA](#).

Vgl. BNetzA, 2026: [Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA](#).

Vgl. BNetzA, 2026: [Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA](#).

Vgl. BNetzA, 2026: [Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA](#).

⁶ Die Stellungnahmen des vzbv zu den Orientierungspunkten sind [hier](#) zu finden

III. Forderungen im Einzelnen

1. Netzentgeltsystematik Niederspannung

Die Netzentgeltsystematik für Kunden in der Niederspannung mit einer jährlichen Entnahmemenge von unter 100.000 Kilowattstunden soll im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Netzentgelte dieser Kundengruppe sollen weiterhin aus einem Grundpreis in Euro pro Jahr und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde bestehen. Neu ist die Vorgabe, dass der Erlösanteil des Grundpreises einschließlich des Grundpreisaufschlags für Prosumer zwischen 20 und 40 Prozent der in dieser Kundengruppe zu erzielenden Erlöse betragen soll.

Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA an der Systematik aus Grund- und Arbeitspreisen für private Haushalte festhält. Bei der konkreten Ausgestaltung des Grundpreiselements sowie des Grundpreisaufschlags für Prosumer sieht der vzbv jedoch erheblichen Anpassungsbedarf.

1.1 Grundpreise differenzieren

Die BNetzA betrachtet bei der Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik in der Niederspannung nahezu ausschließlich die finanzielle Beteiligung von Prosumern. Dadurch bleiben weitere Defizite der bestehenden Systematik unberücksichtigt.

Von der gegenwärtigen Ausgestaltung profitieren nicht nur Prosumer, sondern auch andere Kundengruppen mit höheren Anschlusskapazitäten und Leistungswerten. Die einheitlichen Grundpreise berücksichtigen Unterschiede in der Netzbeanspruchung nur unzureichend. So leisten größere Gewerbekunden trotz typischerweise höherer Anschlusskapazitäten und Leistungswerte keinen entsprechend höheren Beitrag über die fixen Entgeltbestandteile als klassische Haushalte.

Diese Kritik wird auch durch die Vorgaben des § 17 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) gestützt. Danach sollen der Grundpreis und der Arbeitspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Zudem soll sich das aus dem Grundpreis und Arbeitspreis ergebene Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zu einem fiktiven Entgelt stehen, welches bei einer leistungsgemessenen Entnahme im Niederspannungsnetz auf Grundlage von Arbeits- und Leistungswerten nach dem Standardlastprofil des Netznutzers entstehen würde. Aus diesen Vorgaben lässt sich aus Sicht des vzbv ableiten, dass Kunden, die eine höhere Kapazität in Anspruch nehmen und eine höhere Jahreshöchstleistung aufweisen, grundsätzlich einen höheren Beitrag über fixe Entgeltbestandteile wie Grundpreise leisten sollten. Diesem Anspruch wird die bestehende Systematik mit einheitlichen Grundpreisen nicht gerecht.

Gleichzeitig wäre eine stärkere Ausrichtung der Netzentgelte an Kapazitäts- oder Leistungswerten in der Niederspannung keine vorteilhaftere Lösung. Zwar spricht aus Sicht der Kostenreflexivität grundsätzlich einiges für kapazitätsorientierte Entgeltkomponenten. Allerdings haben individuelle Anschlusskapazitäten in der Niederspannung nur einen begrenzten Einfluss auf die tatsächlich entstehenden Netzkosten. Zudem wären Kapazitätspreise mit höheren Anforderungen an Messung, Umsetzung und Verständlichkeit verbunden.

Der vzbv spricht sich daher für differenzierte Grundpreise als pragmatischen Mittelweg aus. Sie ermöglichen eine stärkere Berücksichtigung unterschiedlicher Netzinanspruchnahmen, ohne die Komplexität eines Kapazitätspreismodells. Die Differenzierung sollte jedoch über die von der BNetzA vorgeschlagene Unterscheidung zwischen klassischen Haushalten und Prosumern hinausgehen.

Der vzbv regt daher an, ein weiteres Kriterium zur Unterscheidung von Stromkunden heranzuziehen. In § 3 Nummer 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Haushaltskunden als

„Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen“

definiert. Diese Gruppe umfasst demnach klassische Haushalte und kleinere Gewerbebetriebe. Nicht-Haushaltskunden im Sinne des EnWG könnten demnach mit einem höheren Grundpreis belastet werden.

Derzeit wird der Grundpreis in der Niederspannung zählpunktbezogen erhoben. Dies führt dazu, dass in einem Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohneinheiten an einem Netzanschluss für jede Wohneinheit ein separater Grundpreis anfällt, während Einfamilienhäuser oder Gewerbebetriebe nur einen Grundpreis entrichten. Ein stärker anschlussorientierter Ansatz bei der Ausgestaltung des Grundpreises könnte dazu beitragen, diese Verteilungswirkungen zu verringern. Allerdings können auch Probleme bei der Umsetzung entstehen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine annäherungsweise Differenzierung, etwa zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern, als ein möglicher Zwischenschritt.⁷

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, differenzierte Grundpreise einzuführen, die sich an der Netzkostenverursachung orientieren.

1.2 Erlösanteil Grundpreis nicht erhöhen

Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA den Erlösanteil der Grundpreise einschließlich des Grundpreisaufschlags für Prosumer auf 20 bis 40 Prozent begrenzen will. In einzelnen Netzgebieten haben die Grundpreise erhebliche Höhen angenommen, was der vzbv seit längerem kritisiert. Der durchschnittliche Grundpreis ist seit dem Jahr 2020 von 52 Euro auf 73 Euro im Jahr 2025 gestiegen, wobei der maximale Grundpreis von 105 Euro auf 200 Euro gestiegen ist.⁸

Nach den Angaben des Begleitgutachtens beträgt der Erlösanteil des Grundpreises derzeit rund 20 bis 30 Prozent. Eine Anhebung dieses Anteils würde somit zu einer Erhöhung des Grundpreisniveaus führen.⁹

Aus Sicht des vzbv besteht für eine Erhöhung jedoch kein hinreichender Anlass. Mit dem vorgesehenen Grundpreisaufschlag für Prosumer steht künftig bereits ein Instrument zur Finanzierungsbeteiligung dieser Kundengruppe zur Verfügung. Eine darüberhinausgehende allgemeine Erhöhung des Grundpreisniveaus würde insbesondere Haushalte mit geringerem Stromverbrauch belasten. Der vzbv spricht sich daher dafür aus, den Erlösanteil des Grundpreises einschließlich des Grundpreisaufschlags für Prosumer weiterhin auf 20 und 30 Prozent zu begrenzen.

⁷ Vgl. Consentec und Fraunhofer ISI, 2018: [Optionen zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik für eine sichere, umweltgerechte und kosteneffiziente Energiewende](#).

⁸ Vgl. BNetzA und Bundeskartellamt, 2025: [Monitoringbericht 2025](#).

⁹ Das zeitgleich mit der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs veröffentlichte Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur wird hier als „Begleitgutachten“ bezeichnet. Vgl. TU Clausthal, consentec, 2026: [Gutachten zur Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik](#).

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert Tenorziffer 8.2 Satz 4 folgendermaßen zu fassen:

Tenorziffer 8.2 Satz 4

„Der Erlösanteil des Grundpreises einschließlich des Grundpreisaufschlags für Prosumer nach Satz 3 an den zu erzielenden Erlösen in der Kundengruppe nach Satz 1 hat in einem Bereich von mindestens 20 Prozent bis höchstens ~~30~~40 Prozent zu liegen.“

2. Grundpreisaufschlag für Prosumer

Die BNetzA beabsichtigt Prosumer künftig stärker an der Finanzierung der Stromnetze zu beteiligen. Nach ihrer Auffassung führt die gegenwärtige Netzentgeltsystematik dazu, dass die Netzinfrastruktur zwar allen Netznutzern gleichermaßen bereitgestellt wird, die Finanzierung bei einem hohen Anteil verbrauchsabhängiger Entgelte jedoch überwiegend durch Kund:innen ohne eigene Erzeugungsanlage erfolgt. Dies erscheint aus Sicht der BNetzA nicht gerechtfertigt, da auch die Prosumer in sonnenarmen Stunden auf das Stromnetz zugreifen müssten. Vor diesem Hintergrund sollen Prosumer künftig einen zusätzlichen Grundpreisaufschlag entrichten. Dieser soll zwischen 70 Prozent und 90 Prozent des örtlichen Grundpreises betragen.

Die BNetzA definiert eine Entnahmestelle eines Prosumers in Tenorziffer 2. Nr. 11 folgendermaßen:

„Eine Entnahmestelle in der Niederspannung, wenn neben der aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie auch elektrische Energie aus einer hinter demselben Netzanschluss gelegenen Erzeugungsanlage bezogen wird. Von den Erzeugungsanlagen ausgenommen sind Steckersolargeräte (...).“

Der vzbv erkennt an, dass Haushalte ohne Eigenerzeugung aktuell einen Teil der Netzkosten mittragen, die von Prosumern mitverursacht werden. Eine stärkere Beteiligung von Prosumern an der Netzfinanzierung erscheint daher grundsätzlich vertretbar.

Dabei muss allerdings mit Augenmaß vorgegangen werden. Der vzbv begrüßt daher, dass der Grundpreisaufschlag für Prosumer nicht auf private Haushalte mit Steckersolargerät¹⁰ angewendet werden soll. Der vzbv erkennt allerdings insbesondere in zwei Bereichen des Festlegungsentwurfs noch dringenden Anpassungsbedarf.

2.1 Grundpreisaufschlag für Prosumer ausdifferenzieren

Die Möglichkeit eine PV-Anlage zu betreiben, stärkt die Teilhabe von privaten Haushalten an der Energiewende und erhöht ihre Akzeptanz bei den Verbraucher:innen. Aus Sicht des vzbv sollte die Installation privater PV-Anlagen daher weiterhin wirtschaftlich attraktiv bleiben. Bei der Ausgestaltung eines Grundpreisaufschlags für Prosumer dürfen andere regulatorische und gesetzliche Veränderungen nicht komplett außer Acht gelassen werden. So würde die geplante Abschaffung der Einspeisevergütung für neue PV-Anlagen deren Anschaffung zusätzlich beeinträchtigen.¹¹

¹⁰ Bei einem Steckersolargerät handelt es sich um eine Kombination aus wenigen Solarmodulen, einem Wechselrichter und einer Anschlussleitung. Die Geräte können direkt über eine Steckdose in das Haushaltsnetz einspeisen. Gesetzlich ist die installierte Leistung der Module auf zwei Kilowatt und die Wechselrichterleistung auf 800 Watt begrenzt.

¹¹ Vgl. Bundesregierung, 2026: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor.

Das Begleitgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein Grundpreisaufschlag für Prosumer von rund 100 Euro pro Jahr die Netzentgeltzahlungen von Prosumern und vergleichbaren reinen Verbrauchern bei geringeren Stromverbräuchen weitgehend angleichen würde. Bei höheren Verbräuchen würde dagegen lediglich eine Annäherung erreicht. Prosumer mit größeren Stromverbräuchen würden somit weiterhin geringere Jahresnetzentgelte zahlen als vergleichbare Verbraucher ohne Eigenerzeugungsanlage.

Gleichzeitig weist das Begleitgutachten darauf hin, dass ein pauschaler Grundpreisaufschlag keine gleichmäßige Annäherung über alle Größenklassen hinweg gewährleisten kann. Insbesondere kleine PV-Anlagen würden vergleichsweise stark belastet, während der Aufschlag bei größeren Anlagen beispielsweise im gewerblichen Bereich, kaum ins Gewicht fällt. Das Begleitgutachten bewertet daher eine größenabhängige Ausgestaltung als naheliegend, da somit eine ausgewogenere Verteilung der Kostenbelastung erreicht werden könnte.

Zwar weist das Begleitgutachten darauf hin, dass die installierte Leistung einer PV-Anlage nur ein grober Indikator für den tatsächlichen Eigenverbrauch und die daraus resultierende verringerte Finanzierungsbeteiligung ist. Zudem wäre eine größenabhängige Ausgestaltung mit einem höheren Umsetzungsaufwand verbunden. Gleichzeitig betont das Begleitgutachten jedoch, dass ein pauschaler Grundpreisaufschlag die tatsächlichen Eigenverbrauchsvorteile noch deutlich ungenauer abbildet. Damit wird die Zielsetzung einer kostenreflektiven Beteiligung schlechter erreicht.

Nach Ansicht des vzbv zeigen die Berechnungen des Begleitgutachtens, dass ein pauschaler Grundpreisaufschlag das Ziel der Kostenreflektivität nur unzureichend erreicht. Ab einer bestimmten Höhe des Grundpreisaufschlags besteht zudem die Gefahr, die Netzentgeltvorteile durch die Eigenerzeugung zu überkompensieren. Betreiber könnten dadurch bei den Netzentgelten finanziell schlechter gestellt werden, als wenn sie keine PV-Anlage betrieben hätten.¹²

Aus Sicht des vzbv überschreitet der geplante pauschale Grundpreisaufschlag für kleine PV-Anlagen die Schwelle der verhältnismäßigen Kostenbeteiligung, während große PV-Anlagen weiterhin nur unzureichend an den Kosten beteiligt werden. Daher ist es zwingend notwendig die Höhe des Grundpreisaufschlags nach verschiedenen Anlagengrößen auszudifferenzieren. Eine Differenzierung nach installierter Leistung wäre am zielgenausten. Diese Ausgestaltung würde zudem Kippeffekte vermeiden. Um den Umsetzungs- und Abwicklungsaufwand zu begrenzen kann auch über Größenklassen nachgedacht werden. Bei der konkreten Ausgestaltung sollte sich die BNetzA an den im Begleitgutachten identifizierten Verteilungswirkungen orientieren. Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass kleinere PV-Anlagen geringer belastet als im Festlegungsentwurf vorgesehen, während größere Anlagen einen höheren Beitrag zur Finanzierung der Netzinfrastuktur leisten.

Der mit einer größenabhängigen Ausgestaltung verbundene Umsetzungsaufwand rechtfertigt aus Sicht des vzbv keinen Verzicht auf eine sachgerechte Lösung. Bereits die Einführung eines Grundpreisaufschlags für Prosumer erfordert die Identifizierung und gesonderte Behandlung dieser Kundengruppe. Die Berücksichtigung der installierten Leistung würde lediglich einen zusätzlichen Differenzierungsschritt innerhalb der bereits abgegrenzten Gruppe der Prosumer darstellen. Die

¹² Für einen Workshop am 19. Dezember 2025 hat die BNetzA von Consentec die Auswirkungen einer Prosumer-Pauschale von 120 Euro pro Jahr brutto berechnen lassen. Nach diesen Berechnungen können die beschriebenen Effekte eintreten. Vgl. BNetzA, 2025: [AgNeS-Workshop II](#).

zusätzlichen Verwaltungs- und Abwicklungskosten dürften daher deutlich geringer ausfallen als die grundsätzlichen Kosten für die Einführung des Instruments selbst.

Darüber hinaus ist eine größenabhängige Ausgestaltung auch für die Akzeptanz des Instruments von zentraler Bedeutung. Eine undifferenzierte Pauschale würde insbesondere private Haushalte mit kleineren PV-Anlagen überproportional belasten, während Betreiber größerer Anlagen vergleichsweise gering betroffen wären. Dies würde das Ziel der verursachergerechten Kostenbeteiligung verfehlen und die Akzeptanz des Grundpreisaufschlags bei den betroffenen Verbraucher:innen erheblich beeinträchtigen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert bei der Erhöhung der Grundpreise für Prosumer zwischen Anlagengrößen zu unterscheiden.

2.2 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen

Die von der BNetzA vorgesehene Definition eines Prosumers führt dazu, dass der Grundpreisaufschlag in Mehrfamilienhäusern mit Eigenversorgungskonzepten an jeder verbrauchenden Marktlokation erhoben werden soll. Bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV) führt dies dazu, dass alle Teilnehmenden den Grundpreisaufschlag zahlen müssten.¹³ Anders verhält es sich beim Mieterstrom. Dort wird der Reststrom zentral beschafft, sodass die einzelnen Teilnehmenden nicht als eigenständige verbrauchende Marktlokationen gelten.

Im Gegensatz zu einem Einfamilienhaus mit PV-Anlage, Wärmepumpe und einer E-Auto-Ladestation, ist der finanzielle Vorteil eines Teilnehmenden der GGV in einem Mehrfamilienhaus in der Regel deutlich geringer. Würde der Grundpreisaufschlag für jede verbrauchende Marktlokation erhoben, könnte die Wirtschaftlichkeit der GGV erheblich beeinträchtigt sein. Das Modell würde höchstwahrscheinlich in keiner nennenswerten Größenordnung angewendet werden.

Zwar bestehen mit dem Mieterstrommodell und Steckersolargeräten weitere Möglichkeiten zur Nutzung von Solarstrom in Mehrfamilienhäusern. Beide Modelle stellen jedoch nicht in allen Fällen eine gleichwertige Alternative zur GGV dar. Der Gesetzgeber hat die GGV auch gerade deshalb eingeführt, um die gemeinsame Nutzung von Solarstrom in Mehrfamilienhäusern möglichst einfach und bürokratiearm zu ermöglichen.¹⁴

Vor diesem Hintergrund wird die vorgesehene Prosumer-Definition dem Ziel einer verursachergerechten Kostenverteilung im Kontext der GGV nicht gerecht. Dies zeigt sich insbesondere im Vergleich eines Einfamilienhauses und eines Mehrfamilienhauses mit mehreren Wohneinheiten mit jeweils identisch großer PV-Anlage. Obwohl die tatsächliche Netznutzung und die Eigenverbrauchsmenge vergleichbar sein werden, würde im Mehrfamilienhaus der Grundpreisaufschlag mehrfach anfallen.

Die Problematik wird noch deutlicher beim Vergleich zweier ansonsten identischer Mehrfamilienhäuser. In dem Mehrfamilienhaus mit Mieterstrom muss nur ein Grundpreisaufschlag

¹³ Die GGV ermöglicht es Mieter:innen und Wohnungseigentümer:innen, Strom aus einer gemeinsamen PV-Anlage auf dem Gebäude direkt zu nutzen, ohne dass der Anlagenbetreibende die vollständige Stromversorgung einschließlich Reststromlieferung übernehmen muss.

¹⁴ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung.

gezahlt werden. In dem Mehrfamilienhaus mit GGV muss der Grundpreisaufschlag mehrfach entrichtet werden. Die Höhe des Grundpreisaufschlags hängt damit weniger von den tatsächlichen Netzentgeltvorteilen im Zuge der Eigenversorgung, sondern von der Wohnsituation und dem angewendeten Eigenversorgungskonzept ab.¹⁵

Der vzbv kritisiert das der Grundpreisaufschlag für Prosumer bei einer gemeinschaftlich genutzten PV-Anlage mehrfach zu entrichtet werden soll. Bei der GGV sollte ähnlich wie beim Mieterstrommodell der Grundpreisaufschlag für Prosumer nur einmalig für das gesamte Haus erhoben werden.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, bei der GGV den Grundpreisaufschlag für Prosumer nur einmalig für das gesamte Haus zu erheben.

2.3 Evaluation

Unabhängig von der genauen Ausgestaltung sollte der Grundpreisaufschlag für Prosumer regelmäßig evaluiert werden. Zu prüfen sind Verteilungseffekte, Investitionssignale und Auswirkungen auf die Meldung im Marktstammdatenregister.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, die Auswirkungen des Grundpreisaufschlags für Prosumer zwei Jahre nach dessen Einführung zu evaluieren.

3. Kostenwälzung

Die Kostenwälzung bestimmt, wie Netzkosten zwischen den verschiedenen Ebenen des Stromnetzes aufgeteilt werden und hat damit unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Netzentgelte in den einzelnen Spannungsebenen.¹⁶

Die BNetzA plant die Kostenwälzung zu überarbeiten, da sie zu großen regionalen Unterschieden bei der Beteiligung von Verteilnetzkunden an den Kosten der vorgelagerten Netzebenen führt. Insbesondere Verteilnetze mit einem hohen Anteil dezentraler Erzeugung beziehen vergleichsweise wenig Strom aus den vorgelagerten Netzebenen und verursachen durch hohe Rückspeisungen zusätzliche Kosten in diesen Netzen. Dadurch kommt es zu Situationen, in denen nachgelagerte Netzebenen günstiger als vorgelagerte Netzebenen sind. Dies kann Fehlanreize, etwa bei der Wahl der Anschlussnetzebene, hervorrufen. Zur Behebung dieser Probleme schlägt die BNetzA eine Kostenwälzung auf Basis des netzbezogenen Letztverbrauchs vor.¹⁷

3.1 Mehrbelastung privater Haushalte nicht akzeptabel

Der vzbv hat diesen Reformansatz bereits in seiner Stellungnahme zu den zugehörigen Orientierungspunkten kritisch bewertet.¹⁸ Die Berechnungen der Orientierungspunkte bauten auf Modellrechnungen von Consentec für elf größere Verteilnetzbetreiber auf. Die Berechnungen zeigten, dass Kunden auf der Hochspannungsebene durchgängig zwischen 10 und knapp über 80

¹⁵ Vgl. 1000 GW Institut, 2026: Netzentgelte für PV-Anlagen in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung.

¹⁶ Die aktuelle Kostenwälzung wird in der Stellungnahme des vzbv zum Diskussionspapier zu AgNeS in Kapitel 1.3 erklärt: Vgl. vzbv, 2025: Netzentgelte gerecht ausgestalten.

¹⁷ Vgl. BNetzA, 2026: Festlegungsentwurf der allgemeinen Netzentgeltsystematik für die Elektrizitätsversorgungsnetze (AgNeS), S. 85ff.

¹⁸ Vgl. vzbv, 2026: Kostenwälzung: Umverteilung verhindern.

Prozent entlastet werden, während die Auswirkungen auf der Mittel- und Niederspannungsebene regional stark variieren würden. In der Niederspannungsebene käme es in sieben Regionen zu zusätzlichen Belastungen und in vier Regionen zu Entlastungen. In den Netzgebieten ländlich Nord und ländlich Nordost würden die Kosten insgesamt um über zehn Prozent ansteigen. Besonders profitieren würden die Netzgebiete städtisch Süd und städtisch Ost.

Diese Ergebnisse wurden zu dem Zeitpunkt auch von der BNetzA bestätigt. Sie räumte ein, dass die Reform zu einer stärkeren Wälzung der Kosten in die unteren Verteilnetzebenen führt und dort Mehrbelastungen entstehen können.¹⁹

Auch das aktuelle Begleitgutachten bestätigt zusätzliche Belastungen in mehreren Netzgebieten. Diese fallen in den Netzgebieten ländlich Nord und Nordost mit jeweils über 20 Prozent noch deutlich stärker aus als in den Berechnungen zu den Orientierungspunkten.²⁰

Die BNetzA gelangt im Festlegungsentwurf hingegen zu dem Ergebnis, dass die Netzentgelte in der Niederspannungsebene über alle betrachteten Netzgebiete hinweg um rund drei Prozent sinken würden.²¹ Diese Darstellung scheint jedoch nicht ausschließlich auf die Reform der Kostenwälzung zurückzugehen, sondern zusätzlich die Entlastungswirkungen des Erneuerbare-Energien-Mehrkostenausgleichs (EE-Mehrkostenausgleich) zu berücksichtigen.²² Aus Sicht des vzbv erschwert dies die Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung. Die Einbeziehung des EE-Mehrkostenausgleich erscheint nicht sachgerecht, da hierdurch die Folgen der veränderten Kostenwälzung überlagert werden. Zudem werden die entsprechenden Kosten nicht beseitigt, sondern über den Aufschlag für besondere Netznutzung auf andere Weise finanziert. Sinkende Netzentgelte gehen daher mit steigenden Umlagebelastungen einher.

Der vzbv sieht die Darstellung der Reformwirkungen im Festlegungsentwurf kritisch. Der vzbv erkennt das Ziel an die Übertragungsnetzkosten gleichmäßiger zu verteilen und damit Tarifanomalien zu vermeiden. Allerdings sind die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reform auf die vertikale Kostenverteilung nicht akzeptabel. Private Haushalte werden bereits jetzt übermäßig an den Netzkosten beteiligt: So finanzieren sie über den Aufschlag für die besondere Netznutzung die entgangenen Netzentgelterlöse im Zuge der Industrienetzentgelte mit. Das Volumen der Querfinanzierung könnte in den nächsten Jahren sogar zunehmen, da die BNetzA im Reformprozess der Industrienetzentgelte bisher keine Deckelung des Umlagevolumens vorsieht.²³

Vor diesem Hintergrund lehnt der vzbv eine Reform der Kostenwälzung ab, die zu zusätzlichen Belastungen für Verbraucher:innen führt. Angesichts der bereits stark gestiegenen Verteilnetzentgelte würden weitere Belastungen die Akzeptanz der Netzentgeltreform durch die privaten Haushalte erheblich beeinträchtigen und deren Kostenbelastung weiter erhöhen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, die privaten Haushalte durch die Reform der Kostenwälzung nicht zusätzlich zu belasten.

¹⁹ Die Modellrechnungen von Consentec sind hier zu finden: Vgl. BNetzA, 2026: Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA.

²⁰ Vgl. TU Clausthal, Consentec, 2026: Gutachten zur Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik, S. 192 Gutachten.

²¹ Vgl. BNetzA, 2026: Festlegungsentwurf der allgemeinen Netzentgeltsystematik für die Elektrizitätsversorgungsnetze (AgNeS).

²² Der EE-Mehrkostenausgleich verteilt die in Netzgebieten durch EE verursachten Mehrkosten bundesweit und soll dadurch regionale Unterschiede bei den Verteilnetzentgelten verringern.

²³ Vgl. vzbv, 2025: Industrienetzentgelte begrenzen.

3.2 Bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte als Lösung

Wie beschrieben würde die von der BNetzA vorgeschlagene Weiterentwicklung der Kostenwälzung auch die regionale Verteilung der Netzkosten verändern. Nach den Berechnungen des Begleitgutachtens würden sich die von den Letztverbrauchern zu tragenden absoluten Kosten in drei ausgewählten Verteilnetzgebieten – in ländlich Nord, Nordost und Süd – im Vergleich zum Status quo sehr stark erhöhen. Die Belastung in den anderen acht Verteilnetzgebieten würde hingegen leicht steigen oder spürbar sinken. Es würden insbesondere Netzgebiete zusätzlich belastet werden, die vor der Umverteilung durch den EE-Mehrkostenausgleich, hohe Netzentgelte aufweisen.²⁴

Der seit dem Jahr 2025 geltende EE-Mehrkostenausgleich hat zwar zu einer regionalen Angleichung der Verteilnetzentgelte geführt, die Unterschiede bleiben jedoch erheblich. Aus Sicht des vzbv ist es daher nicht nachvollziehbar, dass die BNetzA die zusätzlichen Belastungen in ländlichen Verteilnetzgebieten für vertretbar einstuft, da diese gleichzeitig vom EE-Mehrkostenausgleich profitieren würden.²⁵ Beide Effekte drohen sich faktisch zu neutralisieren. Einerseits sollen bestimmte Netzgebiete mit hoher dezentraler EE-Erzeugung entlastet werden, andererseits würden sie durch die veränderte Kostenwälzung wieder stärker belastet. Das erschwert aus Sicht des vzbv eine transparente Vermittlung der unterschiedlichen, teils gegensätzlichen Wirkweisen.

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die notwendigen Investitionen in den Um- und Ausbau der Stromnetze kommen allen Netzkunden zugute. Der vzbv hat sich daher bereits vor Einführung des EE-Mehrkostenausgleichs für bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte ausgesprochen.²⁶

Bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte würden zudem zwei Probleme des EE-Mehrkostenausgleichs lösen: Zum einen verlieren Netzentgelte in der aktuellen Ausgestaltung aufgrund der Finanzierung über Umlagen einen Teil ihrer Lenkungswirkung. Zum anderen ist die derzeitige Wälzung der EE-Mehrkosten intransparent, da sie gemeinsam mit den entgangenen Erlösen aus den Industrienetzentgelten über den Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Letztverbraucher umgelegt und abgerechnet werden.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, die Verteilnetzentgelte bundesweit zu vereinheitlichen.

4. Dynamische Netzentgelte notwendig

Die BNetzA verschiebt die Einführung und Ausgestaltung von Entgelten mit Anreizfunktion zeitlich nach hinten. Der Festlegungsentwurf enthält lediglich einen groben Zeitplan für die Einführung dynamischer Netzentgelte bei Stromspeicheranlagen und Erzeugungsanlagen. Von der Einführung dynamischer Netzentgelte für Letztverbrauchende sieht die BNetzA ab.

Der vzbv hat sich wiederholt für die Einführung dynamischer Netzentgelte eingesetzt.²⁷ Die nun vorgesehene Verschiebung der Anreizfunktion ist kritisch zu bewerten. Damit fehlen auf absehbare

²⁴ Vgl. BNetzA, o.J.: Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

²⁵ Vgl. BNetzA, 2026: Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA.

²⁶ Vgl. vzbv, 2024: Verteilnetzentgelte fairer verteilen.

²⁷ Eine ausführliche Positionierung des vzbv zu dynamischen Netzentgelten ist in der Stellungnahme zum AgNeS-Diskussionspapier zu finden: vgl. vzbv, 2025: Netzentgelte gerecht ausgestalten.

Zeit wichtige Anreize, um Stromverbrauch und Stromerzeugung stärker an den Anforderungen des Netzes auszurichten und vorhandene Netzkapazitäten effizienter zu nutzen.

Zwar verweist die BNetzA auf die Möglichkeit einer Weiterentwicklung der zeitvariablen Netzentgelte nach § 14a EnWG. Konkrete Vorschläge enthält der Festlegungsentwurf jedoch nicht.

Der vzbv hat die Einführung zeitvariabler Netzentgelte begrüßt und die zunächst eher grobe Ausgestaltung des Modells für nachvollziehbar gehalten.²⁸ Perspektivisch sollte das Modell jedoch zeitlich als auch örtlich granularer ausgestaltet werden. Dafür sollte die BNetzA zeitnah evaluieren, wie hoch der Nutzungsgrad ist, welche Wirkungen erzielt werden und ob alle Netzbetreiber eine reibungslose Abrechnung sicherstellen können. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen sollten die zeitvariablen Netzentgelte weiterentwickelt werden. Dieser Prozess sollte bereits vor dem Jahr 2029 eingeleitet werden.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, die zeitvariablen Netzentgelte zu evaluieren und weiterzuentwickeln.
Der vzbv fordert, zeitnah konkrete Vorschläge zu Einführung dynamischer Netzentgelte vorzulegen.

5. Industrienetzentgelte nicht verlängern

Die BNetzA beschäftigt sich spätestens seit dem Jahr 2024 mit der Weiterentwicklung der Industrienetzentgelte. Ursprünglich sollte eine Neuregelung zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.²⁹ Seitdem wurden zahlreiche Konsultationspapiere veröffentlicht sowie mehrere Fachveranstaltungen durchgeführt. Zwischenzeitlich wurde die Diskussion zudem in den AgNeS-Prozess integriert.

Trotz der von der BNetzA selbst wiederholt hervorgehobenen Fehlanreize, die insbesondere mit der Bandlast-Regelung verbunden sind, soll diese für Bestandskunden bis zum 31. Dezember 2031 fortbestehen. Der vzbv hält die vorgeschlagene Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2031 für deutlich zu lang. Wer die ökonomischen Fehlanreize der Bandlast-Regelung anerkennt, sollte diese nicht über weitere sechs Jahre fortschreiben. Die Abschaffung sollte daher zum Auslaufen der StromNEV erfolgen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, auf die vorgesehenen Übergangsregelungen bei den Industrienetzentgelten zu verzichten.

²⁸ Vgl. vzbv, 2023: [Regelungen und Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen angemessen ausgestalten](#).

²⁹ Am 24. Juli 2024 wurde ein erstes [Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte](#) veröffentlicht.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Energie@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).